

IV. ethisch

1. Begriffliche Klärungen

Der Begriff D. meint im heutigen Sprachgebrauch der Ethik die ungerechtfertigte Verweigerung des Zugangs zu Rollen und Ressourcen unabhängig von den Kompetenzen eines Menschen nur aufgrund einer bestimmten Eigenschaft, die diesen Menschen zugeschrieben wird und/oder die sie tatsächlich haben. Eine ungerechtfertigte D. bzw. Benachteiligung liegt vor, wenn das D.smerkmal unerheblich im Hinblick auf den Zugang zur angestrebten Rolle bzw. Ressource ist, wenn also z.B. die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht oder Merkmal dunkler Hautfarbe als Ausschlusskriterium im Zugang zur Bildung oder einer beruflichen Position wirksam werden, obwohl die für den Zugang einschlägig erforderlichen Qualifikationen nicht im Zusammenhang mit Geschlecht oder Rasse stehen.

Neben der ungerechtfertigten D. gibt es gerechtfertigte Unterscheidungen, bei denen nur ein bestimmter Personenkreis anhand von für diese Unterscheidung relevanten Merkmalen adressiert wird. Ein älteres Beispiel ist die Unterscheidung von Soldaten und Zivilisten im Kriegsrecht, insofern Letztere geschont werden müssen, also Angriffshandlungen nur

Soldaten gegenüber geschehen dürfen. Ähnlich verhält es sich, wenn für bestimmte berufliche Funktionen nur bestimmte Personen zugelassen und damit andere ausgeschlossen werden. So werden in vielen Bundesländern nur Bewerber mit einer Körpergröße von mind. 1,65 m zum Polizeidienst zugelassen. Besondere Anforderungen werden an Bewerber für Sondereinsatzkommandos der Polizei und Bundeswehr gestellt, die vom Einsatzfeld her gerechtfertigt sind. Insgesamt ist jedoch die Tendenz erkennbar, die Grenzziehung zw. ungerechtfertigter D. und gerechtfertigter Unterscheidung als willkürlich zu bezeichnen und jedwede Form von Unterscheidung als ungerechtfertigte D. zu interpretieren. Dahingehende Bemühungen werden unter dem Begriff der »Anti-D.« zusammengefasst und gehen über den (hist. älteren) Einsatz für Gleichberechtigung hinaus.

2. Das Anliegen der Gleichberechtigung

Eine hist. wichtige Stufe in der Überwindung von D.en ist in den Menschenrechtschartas der → Aufklärung grundgelegt und wird in den daran anknüpfenden Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen des 19. und 20. Jh.s wirksam. Anliegen dieser Bewegungen war es, Gleichberechtigung herzustellen, also D.en zu beseitigen, die Menschen aufgrund bestimmter Merkmale vom Zugang zu den Ressourcen gesellschaftl. Teilhabe ausschließen. Diesbezüglich bestanden auch in den westlichen, dem Ethos der → Menschenrechte verpflichteten Gesellschaften bis ins 20. Jh. hinein massive Benachteiligungen insbes. von Frauen und Schwarzen, aber auch von Angehörigen rel. Minderheiten (so in Westeuropa von Juden und Angehörigen christl. → Freikirchen). Die bes. Bedürfnisse von Menschen mit → Behinderungen kamen erst im späten 20. Jh. in den Blick. Das Ziel, diesbezügliche D.en zu überwinden, bestimmt die 2006 verabschiedeten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der – von den christl. Großkirchen bis ins frühe 20. Jh. mit Ablehnung, bis in die 1960er-Jahre mit Skepsis beobachtete – Einsatz für die Überwindung ungerechtfertigter D.en hat die westlichen Gesellschaften v.a. in der zweiten Hälfte des 20. Jh.s nachhaltig verändert. Formalrechtlich orientieren sich die westlichen Gesellschaften am Grundsatz der Gleichberechtigung (vgl. Art. 3 GG), in der Praxis bestehen jedoch weiterhin ungerechtfertigte Benachteiligungen. Soweit sie einer jurist. Klärung zugänglich sind, beschäftigen sie regelmäßig die Gerichte, während

die Überwindung von Menschengruppen diskriminierenden Vorurteilen eine gesamtgesellschaftl. Aufgabe bleibt. Dennoch genießen konkret Frauen in der westlichen Welt ein hist. nie zuvor erreichtes Maß an Gleichberechtigung (vgl. Schulerfolg und Bildungsabschlüsse sowie Aufstiegschancen von Frauen). Unterschiedlich beurteilt wird, ob Lebensverläufe von Frauen und Männern austauschbar verlaufen müssen, ob also die in Schwanger- und Mutterschaft sowie der Betreuung (kleiner) Kinder grundlegenden Besonderheiten weiblicher Lebensentwürfe eher schützenswert sind oder die kontinuierliche Erwerbsbiografie von Männern auch das Maß für Frauen sein sollte. Umstritten ist auch, ob die gesetzliche Einschränkung von → Abtreibungen Frauen in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung diskriminiert oder ob dieses Recht nicht vielmehr seine Grenze daran findet, dass ungeborene Kinder vor Angriffen auf ihr Leben geschützt werden müssen (→ Lebensrechtsbewegungen).

3. Das Anliegen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

In der zweiten Hälfte des 20. Jh.s verschiebt sich die Zielvorstellung im Einsatz für die Überwindung von D.en weg von der Gleichberechtigung (sie gilt zumindest de jure als erreicht) hin zur Gleichstellung. War das Ziel bis dahin, Chancengleichheit für alle Menschen herzustellen, geht es fortan um den Verzicht auf moralisch wertende Unterscheidungen hinsichtlich von Personen(gruppen) mit bestimmten Merkmalen. Der Gedanke der Wahrung der Menschenrechte als Grundlage des Gemeinwohls wird in den Gedanken des unbedingten Vorrangs der Individualrechte des Einzelnen überführt. Fortan ist der Imperativ unbedingter Gleichheit geltend, dem alle anderen moralischen und rel. Unterscheidungen untergeordnet werden. Weiterhin bestehende, als solche auch anzuerkennende Unterschiede werden dem *privaten* Raum bzw. der subjektiven Sphäre zugewiesen, im öffentl. Raum gilt dagegen der als objektiv gültig behauptete Grundsatz der Nichtunterscheidung. So dürfen rel. Gruppen sich weiterhin z.B. einem familienethischen Leitbild verpflichtet fühlen, in der Schule wie überhaupt im öffentl. Raum wird dagegen jede Unterscheidung zw. der »Normal«-Familie und anderen Lebensformen als D. dieser letzteren Gruppen interpretiert.

4. Sozialethische Reflexion

Was in den 1960er-Jahren als sinnvolle und notwendige Auseinandersetzung mit der D. von Frauen und (in den USA) Schwarzen begann, soll zu Ende geführt werden, indem bestimmte als Ausdruck einer Gruppenethik bewertete (z.B. rel.) Auffassungen als diskriminierend verurteilt werden. Entsprechend eng gefasst wird die Definition von dem, was unter D. verstanden werden soll. Der Begriff meint jetzt die vom Betroffenen empfundene Benachteiligung aufgrund eines schützenswerten Merkmals ohne sachliche Rechtfertigung (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2013). Der jeder Beurteilung entzogene Deutungsvorrang der subjektiven Erfahrung des »Diskriminierten« schafft einen nicht länger an objektivierbaren Kriterien identifizierbaren »soziologischen« Opferbegriff. D. beginnt bereits, wenn Menschen krit. Unterscheidungen vornehmen (z.B. auf unterschiedliche Berücksichtigung von Eltern und Kinderlosen im Rentenversicherungssystem drängen oder ein volles Adoptionsrecht für homosexuelle Paare ablehnen) und bei für den Sachentscheid relevanten Kriterien auch weiterhin Ungleiches ungleich behandelt sehen wollen. Aus mehreren Gründen problematisch ist auch die Orientierung an »schützenswerten« Personenmerkmalen.

Nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) sind gemäß § 1 die rassische und/oder ethn. Herkunft, das Geschlecht, die Religion und/oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter sowie die sexuelle Identität schützenswert. In der Aufzählung werden ohne jede Unterscheidung Kategorien, über die ein Mensch nicht verfügen kann (Herkunft) neben solche gestellt, bei denen das möglich ist (Religion). Mit der »sexuellen Identität« ist eine Kategorie in das Gesetz aufgenommen worden, der ein hoher gesellschaftspolit. Rang zugesprochen wird, dessen konkrete Füllung jedoch diffus ist, weil hier letztlich die subjektive Selbstzuschreibung entscheidet. Zudem scheint der Schutz der »sexuellen Identität« jeder Güterabwägung entzogen, wenn keine Kritik an ihr erlaubt ist. Eine *widerspruchsfreie* Anwendung des D.sbegriffs ist auf Grundlage des AGG weder möglich noch – so scheint es – beabsichtigt. Weil das subjektive D.sempfinden maßgeblich ist, kommt eher zu seinem »Recht«, wer solche Empfindungen anhaltend, medienwirksam und organisiert vorträgt, wobei dem Argument, im Blick auf das D.smerkmal einer Minderheit anzugehören, bes. Gewicht zukommt. Der Antidiskriminierungsdiskurs verschleiert daher ge-

wollt oder ungewollt anderweitig bestehende (z.T. massive) syst. Ungerechtigkeiten, die nicht in vergleichbar agitierender Weise angesprochen werden, was insbes. auf die vergleichsweise große Gruppe von Menschen mit Behinderungen zutrifft. Bes. prekär ist der vorgeburtliche Schutzstatus von Embryonen mit diagnostizierter Behinderung, die zu über 90 % abgetrieben werden.

Insgesamt bleibt im Hinblick auf den Abbau ungerechtfertigter D.en auch weiterhin einiges zu tun. Aufmerksamkeit ist jedoch geboten gegenüber Instrumentalisierungen des Diskurses durch einzelne (vorrangig sexuelle) Minderheiten und damit verbundene Versuche, die Meinungs- und Religionsfreiheit einzuschränken.

Lit.: D.A. Carson: Die intolerante Toleranz, 2012; Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, hg. von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2013; Familiengerechte Rente, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz, 2008; J.C. Joerden (Hg.): Diskriminierung – Antidiskriminierung, 1996; H. Rottleuthner / M. Mahlmann: Diskriminierung in Deutschland, 2011.

Chr. Raedel